VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11161 — NORDIC CAPITAL / FOXWAY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 288/04)

1. Am 9. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nordic Capital XI Alpha, L.P., Nordic Capital XI Beta, L.P. (beide Vereinigtes Königreich), Nordic Capital XI Alpha, SCSp, Nordic Capital XI Beta, SCSp und NC XI Gamma Investor, SCSp (alle Niederlande) (zusammen „Nordic Capital Fund XI"),

— Foxway Group AB (Schweden), kontrolliert von Norvestor VII, L.P.

Nordic Capital Fund XI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Foxway Group AB übernehmen, das derzeit im Eigentum von Norvestor VII, L.P. steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nordic Capital Fund XI ist ein Tochterunternehmen der Private-Equity-Gruppe Nordic Capital, deren Fonds vor allem in den nordischen Ländern und ausgewählten nordeuropäischen Ländern Investitionen tätigen.

— Nordic Capital investiert in viele unterschiedliche Branchen, in erster Linie in Gesundheitsversorgung, Technologie und Zahlungssysteme, Finanzdienstleistungen sowie selektiv in Dienstleistungen für Verbraucher, Industrie und Unternehmen.

— Foxway Group AB bietet vor allem in Europa IT-Dienste wie zirkuläre IT- und Wiederverkaufslösungen für öffentliche und private Kunden an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11161 — NORDIC CAPITAL / FOXWAY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË